

abhängt, seine Zuflucht nehmen, oder ausschließlich auf das Urtheil zugezogen, in solcher Stellung aber zumeist sehr in den Hintergrund tretender Sachverständiger seine Einschätzung begründen will.

Anders verhält es sich dagegen mit der Abwägung der Gesamtsteuerkraft des ganzen Handelsstandes eines Ortes. Hierfür stehen den Organen der Staatsregierung weit sicherere Mittel der Beurtheilung als für die Abschätzung eines einzelnen Geschäfts zur Hand. Wir verweisen beispielsweise für den Waarenhandel auf die Ein- und Ausfuhrlisten, die Controlen der Zoll- und Steuerbehörden u. dergl. m. Es wird daher wenig Schwierigkeiten darbieten, sich ein bestimmtes und wohlbegründetes Urtheil darüber zu verschaffen, ob ein Handelsplatz im Emporblühen oder im Sinken begriffen ist, und danach wird die Steuerverwaltung zu bemessen haben, ob der ausgeworfene Durchschnittssteuersatz eine Erhöhung oder Ermäßigung zu erfahren habe? In diesem Sinne haben die Bestimmungen hierüber auch wiederholt in Sachsen gewechselt. Denn wenn nach dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 22. November 1834, § 4, dieser Durchschnittssatz für Kaufleute

in Dresden auf 18 Thlr.,

in Leipzig auf 26 Thlr.,

in allen Mittelstädten auf 10 Thlr.

festgestellt wurde, erfuhr derselbe durch das Gesetz vom 24. December 1845 für Dresden eine Ermäßigung von 18 auf 16 Thlr., und ebenso wurde im Jahre 1854 Chemnitz aus der Zahl der Mittelstädte herausgehoben, und für dasselbe ein besonderer Durchschnittssatz von 15 Thlr. auf Grund § 22 des Gesetzes vom 24. December 1845 im Verordnungswege festgestellt.

Glaubte daher die hohe Staatsregierung annehmen zu müssen, daß die bis jetzt in Geltung gewesenen Durchschnittssteuersätze den dermaligen Handelsverhältnissen und namentlich der Steuerkraft des gesammten sächsischen Handelsstandes nicht mehr entsprechend, sondern vielmehr zu niedrig seien, so folgte aus dieser gewiß nur erfreulichen Wahrnehmung noch keineswegs die Nothwendigkeit, das ganze bisherige System zu verlassen und mit einem neuen zu experimentiren, sondern vielmehr nur die verhältnißmäßige Erhöhung der Durchschnittssätze selbst. Denn wenn auch zugegeben werden mag, daß, wie die Motiven S. 325 anführen, bei dieser Besteuerungsmodalität fühlbare Ungleichheiten in der Besteuerung der Kaufleute untereinander und auch anderen Steuerpflichtigen gegenüber nicht zu vermeiden seien, so ist doch anderer Seits mit Grund gar sehr zu bezweifeln, daß mit Einführung des vorgeschlagenen oder irgend eines neuen Steuersystems diese oder andere an die Stelle der bis-